

# **Satzung der Gemeinde Garz über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern(KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833), sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garz in ihrer Sitzung am 23. März 2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührentatbestand**

- (1) Die Gemeinde Garz unterhält zur Erfüllung der ihr u.a. nach dem BrSchG M-V und SOG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, eine Freiwillige Feuerwehr - nachfolgend Feuerwehr genannt - als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 26 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind. Sie werden auch für die Sicherheitswachen und Brandverhütungsschau erhoben.
- (3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner bei Einsätzen der Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist:
  - a) der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
  - b) der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
  - c) der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
  - d) die Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
  - e) der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm auslöst.

- (2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistung, die nicht durch ein Naturereignis verursacht werden, Sicherheitswachen und der Brandverhütungsschau, ist Gebührenschuldner:
- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 69 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V);
  - b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt (§ 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V);
  - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde; dabei sind die für die Geschäftsführung ohne Auftrag entwickelten Grundsätze analog heranzuziehen.
- (3) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und nach deren Stundensatz.
- (2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen und technischem Gerät bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten (wie z.B. Kraftstoff) sowie die Inanspruchnahme der zu dem Ausrüstungsgegenstand gehörenden Geräte enthalten.
- (3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- (4) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung hinzugerechnet.

### **§ 4 Gebührensatz**

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus folgendem Gebührentarif
- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| a) Stundensatz Personal: | 5,00 EURO  |
| b) Stundensatz LF 8:     | 14,00 EURO |
| c) Stundensatz TLF 16:   | 6,00 EURO  |
- (2) Für jede angefangene halbe Stunde Einsatzzeit wird die Hälfte des aufgeführten Stundensatzes berechnet, soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

### **§ 5 Auslagen**

- (1) Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien wie z. B. Ölbindemittel, Entsorgungs- bzw. Reinigungskosten kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie der Verlust von Ausrüstungsgegenständen werden

als Auslagen gesondert erhoben. Darüber hinaus werden als Auslagen besondere Kosten für Reparatur-, Transport- und Reiseaufwendungen erhoben.

- (2) Zu ersetzen sind darüber hinaus im Rahmen der Gebührenerhebung entstehende Kosten für Porto, die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik sowie Zustellungs- und Nachnahmekosten.
- (3) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen der Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Gemeinde daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührenschuldner zu tragen.
- (4) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (5) Für die Auslagen gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

#### **§ 6 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 7 Billigkeitsregelung**

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.10.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Garz, den 08.04.2016

G. Krohn  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 12.05.2016

